

B e g r ü n d u n g

(§ 2 Abs. 6 BBauG) zur vereinfachten 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 2 vom 13. Mai 1963 der
Stadt Rodenberg, Baugebiet "Struckbreite".

Die in der ersten Planfassung festgelegte Nutzung des Flurstücks 8/281 der Flur 11 in der Gemarkung Rodenberg als Kinderspielplatz ist wegen seiner ungünstigen Lage nicht in dem gewünschten und notwendigen Maße als Spielplatz angenommen worden.

Daher soll dieses Flurstück der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet in eingeschossiger Bauweise mit der GRZ 0,4 und der GFZ 0,4 zugeführt werden. Mit diesen Festsetzungen fügt sich die bauliche Nutzung dieses Grundstücks in den bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 "Struckbreite" nahtlos ein.

Für die nach § 2 Abs.2 NSpG geforderte Spielfläche für Kinder ergibt sich folgende Berechnung:

1)	44.236 qm	Grundstücksfläche mit 0,7 GFZ	=	30.965 qm
2)	11.376 qm	" " 0,4 GFZ	=	4.550 qm
3)	32.529 qm	" " 0,2 GFZ	=	<u>6.505 qm</u>
		insgesamt	=	42.020 qm
	davon 2 %	Spielplatzfläche	=	840 qm

Durch den im Plangeltungsbereich verbleibenden Spielplatz werden 594 qm abgedeckt, so daß ein Defizit von 246 qm verbleibt.


Diese Fläche wird durch den unmittelbar östlich angrenzenden in Aufstellung befindlichen BBauPlan Nr. 19 "Sport- und Freizeitzentrum" bei weitem abgedeckt. In diesem Plan ist ein Spielplatz, verbunden mit Bolzplatz, in der Größe von 2.500 - 3.500 qm vorgesehen. Die Verlegung des Spielplatzes in den angrenzenden BBauPl. Nr.19 läßt eine größere und attraktivere Ausgestaltung des Spielplatzes zu. Sichergestellt ist dabei, daß der Spiel- und Bolzplatz direkt zugänglich ist.

Auf die Anlage von Spielplätzen für Kleinkinder kann verzichtet werden, da auf den Einzelgrundstücken in ausreichendem Maße Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kleinkinder vorhanden sind.

Die Erschließung ist gewährleistet.
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.
Zusätzliche Kosten werden ebenfalls nicht verursacht.

Rodenberg, den 01. Dezember 1980

Der Stadtdirektor



(Garbe)